

"Kein Beweismittel hat eine im voraus festgelegte Beweiskraft." (§ 23 (2) StPO).

Das bedeutet, daß nicht von vornherein gesagt werden kann, eine von den im § 24 StPO genannten Arten von Beweismitteln habe einen grundsätzlich höheren Beweiswert als die anderen. Der Wert eines Beweismittels wird einzig von den Informationen bestimmt, die dieses Beweismittel für die Erkenntnisgewinnung und den Nachweis der Wahrheit im konkreten Verfahren vermittelt.

Das ist für jedes Beweismittel anders, so daß die Beweismwürdigung notwendig wird, die das Ziel verfolgt, den konkreten Beweiswert jedes Beweismittels im jeweiligen Ermittlungsverfahren zu bestimmen.

Das ist kein einmaliger Akt, sondern ein einheitlicher Denkprozeß, der sich auf den verschiedensten Stufen der Erkenntnisgewinnung wiederholt und aus mehreren Denkopoperationen besteht, deren wichtigste sind:

- die vorurteilsfreie Auswertung des Beweismittels, d.h. die Gewinnung der dem einzelnen Beweismittel innewohnenden Informationen;
- die Überprüfung des Wahrheitsgehaltes dieser Informationen;
- die Prüfung auf strafprozessuale Zulässigkeit der Beweismittel;
- die Beurteilung der Beweismittelerheblichkeit des einzelnen Beweismittels.

Jedes Beweismittel ist zunächst sorgfältig und sachlich auf seinen tatsächlichen Informationsgehalt zu analysieren. Dabei kommt es auf äußerste Genauigkeit an; oftmals entscheiden einzelne Worte in einer Beschuldigten- oder Zeugenaussage,